

Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in Elz - Taxi-Tarif -



Aufgrund der §§ 11 Abs. 2, 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 08. August 1990 in Verbindung mit § 2 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz in der Fassung vom 10. Oktober 1997 hat der Gemeindevorstand der Gemeinde Elz am 24. November 1999 folgende Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und die Beförderungsbedingungen im Taxenverkehr beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet der Gemeinde Elz (§ 47 Abs. 4 PBefG).

1. Das Pflichtfahrgebiet der Gemeinde Elz umfaßt das Gebiet der Ortsteile Elz und Elz-Malmeneich.
2. Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.
3. Insbesondere wird auf § 47 Abs. 2 PBefG verwiesen, wonach Taxen auf öffentlichen Plätzen nur in der Gemeinde bereitgestellt werden dürfen, in der sich der Betriebssitz des Unternehmers befindet.

§ 2 Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.

- | | |
|---|----------|
| 1. Der Grundpreis beträgt | 3,80 DM |
| 2. Der Fahrpreis pro km beträgt | 2,20 DM |
| 3. Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede angefangene Teilstrecke | 0,20 DM |
| 4. Wartezeit pro Stunde (einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten); die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten | 30,00 DM |

- (2) Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben.
- (3) Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges durch den Fahrzeugführer aus Gründen die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, so ist das Entgelt für die Anfahrt - auch im Gemeindegebiet - einschließlich Grund- und Kilometerpreis zu vergüten.
- (4) Bei Beförderungen über den Geltungsbereich nach § 1 hinaus ist das Beförderungsentgelt für den außerhalb liegenden Streckenanteil vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren. Durch die Vereinbarung darf das Beförderungsentgelt nach Abs. 1 für das Pflichtfahrgebiet oder das erweiterte Pflichtfahrgebiet nicht umgangen werden.

§ 3 Zuschläge

Die Beförderung von Kleingepäck ist frei. Für sperriges Gepäck z.B. Kinderwagen, Rodelschlitten, Skier und andere Gepäckstücke von besonderer Größe bzw. von einem Gewicht über 30 kg wird ein Zuschlag von 1,00 DM pro Stück, für lebende Tiere (Blindenführhunde sind frei) je Tier ein Zuschlag von 1,00 DM erhoben.

§ 4 Sondervereinbarungen

- (1) Sondervereinbarungen sind in Abweichung von §§ 2 und 3 dieser Verordnung unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 1. Die Ordnung des Verkehrsmarktes, insbesondere die Beförderungspflicht, darf durch die Vereinbarungen nicht gestört werden.
 2. Beförderungsentgelte und -bedingungen müssen schriftlich vereinbart sein.
 3. Die Sondervereinbarung muß sich auf einen bestimmten Zeitraum beziehen, eine Mindestfahrtenzahl oder einen Mindestumsatz im Monat sowie ein pauschales Abrechnungsverfahren festlegen.
- (2) Sondervereinbarungen und ihre Änderung sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig vor Inkrafttreten anzuzeigen. Das vereinbarte Beförderungsentgelt kann den Beförderungen zugrunde gelegt werden, wenn die Genehmigungsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Vorlage der Sondervereinbarung widerspricht.

§ 5 Zahlungsweise

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen.
- (2) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muß:
 - a) Name und Anschrift des Unternehmers
 - b) Ordnungsnummer
 - c) Beförderungsentgelt
 - d) Datum
 - e) Name und Unterschrift des Fahrzeugführers

Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrstrecke und Uhrzeit einzutragen.

- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

§ 6 Verfahrensvorschriften

1. Auftragsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.
2. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vor Beginn der Störungen an nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt zu beseitigen.
3. Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
4. Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.
5. In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrzeugführer
1. andere als die nach §§ 2 und 3 zulässigen Beförderungsentgelte anbietet oder fordert,
 2. entgegen § 5 Abs. 2 keine oder keine ordnungsgemäße Bescheinigungen ausstellt,
 3. entgegen § 47 Abs. 2 PBefG die Taxe außerhalb der Gemeinde aufstellt, in der der Unternehmer seinen Betriebssitz hat.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.
Elz, den 25. November 1999
Der Gemeindevorstand



(Schumacher, Bürgermeister)

Vermerk über die öffentliche Bekanntmachung

Die vorstehende von der Gemeindevertretung Elz am 24. November 1999 beschlossene
Rechtsverordnung
über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in Elz
- Taxi-Tarif -
wurde durch Veröffentlichung in der "Elzer Woche" Nr. 48 vom 02.12.1999 bekanntgemacht.

Elz, den 02.12.1999
Der Gemeindevorstand



Bürgermeister